

# Flöhchen

Von Kindern für Kinder!

## TRÖDELMARKT IM WESTFALENPARK



### GRUNDLAGEN

- Eine Standgebühr wird nicht erhoben.
- Zugelassen sind Kinder ab 8 und bis einschließlich 14 Jahren – mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten.
- Von jedem teilnehmenden Kind ist der Parkeintritt zu bezahlen.
- Begleiter zahlen ebenfalls den Parkeintritt.
- Der Verkaufstand muss von einer Person getragen werden können. Keine Einfahrt mit einem Auto.
- Die Verkaufsfläche darf 3 x 3m nicht überschreiten.

## **HINWEIS FÜR DEN AUFBAU**

Der Zugang zum Flöhchen erfolgt ausschließlich über das Tor neben dem Regenbogenhaus (Baurat-Marx-Allee/Oberschlesierstraße/„Tor Parkcafé“).

Der Zutritt erfolgt ausschließlich zu Fuß. Sämtliche Waren und Gegenstände können ausschließlich zu Fuß in den Parkgebracht werden. Der Flohmarktbereich für Kinder befindet sich auf den Wegen um die Wiese an der Altenakademie und den Spielbogenbereich am Regenbogenhaus. Die Standplätze werden von Mitarbeitern des Westfalenparks zugewiesen.

## **HINWEIS FÜR DEN ABBAU**

Der Abbau erfolgt ebenfalls wieder zu Fuß über das Tor Parkcafé.

Es dürfen weder Restwaren noch sonstiger Müll zurückgelassen werden.

Grundsätzlich sollen der Auf- und Abbau und der Verkauf von den Kindern eigenständig bewältigt werden. Teilnehmer am Flöhchen-Flohmarkt für Kinder sind ausschließlich Kinder. Selbstverständlich ist Hilfe von Begleitern gestattet.

Das Westfalenparkbüro übernimmt keine Aufsichtspflicht.

Kinder werden durch mindestens einen Erziehungs-/Sorgeberechtigten begleitet bzw. haben eine Einverständniserklärung eines Erziehungs-/Sorgeberechtigten zur eigenständigen Teilnahme.

## **DIE NACHFOLGENDE MARKTORDNUNG IST UNBEDINGT ZU BEACHTEN!**



## **MARKTORDNUNG FLÖHCHEN**

### **1. Veranstalter:**

Veranstalter sind die Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund, Geschäftsbereich Parkanlagen, Westfalenparkbüro, An der Buschmühle 3, 44139 Dortmund.

### **2. Zulassung:**

Zugelassen sind Kinder ab acht Jahren bis einschließlich vierzehn Jahren mit schriftlicher Zustimmung der Eltern. Über eine Zulassung entscheidet der Veranstalter. Der Veranstalter ist berechtigt, eine Anmeldung ohne nähere Bezeichnung der Gründe abzulehnen. Händler\*innen (Kinder), die trotz bestätigter Anmeldung zweimal nicht erschienen sind, werden von der Teilnahme an zukünftigen Trödelmärkten ausgeschlossen.

### **3. Anmeldungen:**

Die Anmeldung erfolgt bei dem Veranstalter. Anmeldungen werden schriftlich, per Fax oder E-Mail entgegengenommen. Die Einsendung des unterschriebenen Anmeldebogens gilt als Vertragsannahme im Sinne des § 145 BGB sowie als Anerkennung der Marktordnung.

### **4. Aufsicht**

Die Aufsicht über die teilnehmenden Kinder obliegt den Erziehungs-/Sorgeberechtigten. Bei alleiniger Teilnahme der Kinder stellen die Erziehungs-/Sorgeberechtigten den Veranstalter von der Aufsichtspflicht frei.

### **5. Ausstellungsobjekte:**

Es dürfen nur solche Gegenstände ausgestellt und verkauft werden, die von der Art und Beschaffenheit in den Rahmen Flohmarktes für Kinder passen, dies sind z.B. gebrauchte Kinderkleidung, Kinderspielzeug, Kinderbücher, etc..

Der Veranstalter entscheidet bindend über die Einstufung der Stände/des Warensortiments der Händler\*innen/Kinder in die Sparte Kindertrödelmarkt.

Bei einem Sortiment, das in den Bereich des Flo(h)rian-Trödelmarktes fällt, sind die Gebühren des Flo(h)rian- Trödelmarktes zu entrichten.

### **6. Verkaufsverbot:**

Neuware, Waffen, NS-Artikel, Pornographie und zum Verzehr geeignete Waren dürfen nicht ausgestellt und verkauft werden. Nicht genehmigte Ausstellungsobjekte können durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Falls von Aussteller\*innen wiederholt nicht genehmigte Waren angeboten werden, hat der Veranstalter das Recht, den Stand zu schließen.

## **MARKTORDNUNG FLÖHCHEN**

### **7. Standgebühr:**

Eine Standgebühr wird nicht erhoben. Alle Teilnehmer\*innen und Begleiter\*innen am Kindertrödelmarkt haben den gültigen Parkeintritt zu entrichten.

Die Fläche eines Standes darf 3 x 3 Meter nicht überschreiten.

### **8. Standzuteilung:**

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Die Stände werden in der Reihenfolge des Einlasses in der Weise zugeteilt, dass die Ausstellung ein möglichst ausdrucksvolles und einheitliches Bild erhält. Das Eingangsdatum der Anmeldung hat keinen Einfluss auf die Zuteilung.

Eine bereits erteilte Zusage kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch gewährt werden.

### **9. Abbau:**

Der Abbau der Ausstellungsgüter darf grundsätzlich nur nach Ende der Veranstaltung nach Anweisungen des Veranstalters erfolgen.

### **10. Haftungsausschluss:**

Für Schäden, die Sachen, insbesondere Ausstellungsgegenstände während des Aufenthalts oder der Unterbringung auf dem Ausstellungsgelände und in den Ausstellungsräumen durch das dort verkehrende Publikum oder sonstige vom Veranstalter nicht zu vertretende Umstände erleiden, übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Der Veranstalter haftet für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet der Veranstalter nur, soweit diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Ebenso wenig können aus etwaigen, auf Irrtum beruhenden Maßnahmen oder Angaben des Veranstalters Schadensersatzansprüche jedweder Art gegen den Veranstalter hergeleitet werden. In Fällen höherer Gewalt und/oder notwendiger Evakuierungen des Parks (z.B. aufgrund eines Unfalls, plötzlich auftretender heftiger Unwetter, Bombendrohung o.ä.), übernimmt der Veranstalter für das Eigentum der Trödler\*innen und Standaufsteller\*innen keine Verantwortung und ist von der Haftung freigestellt. Kommt es aus Gründen, welche außerhalb des Einflussbereiches des Veranstalters liegen und somit der Veranstalter nicht zu verantworten hat, zum Ausfall, Abbruch oder einer Änderung der Durchführung der Veranstaltung, besteht kein Anspruch auf Ersatz oder Erstattung von Kosten. Eine Erstattung der Standgebühren erfolgt nicht. Das Mitbringen von feuergefährlichen Gegenständen (Gasflaschen) ist strengstens untersagt.

## **MARKTORDNUNG FLÖHCHEN**

Für die Bewachung des Standes und der Ausstellungsgüter während der Auf- und Abbauzeit sowie während der Besuchszeiten der Ausstellung haben die Trödler\*innen selbst Sorge zu tragen. Die allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes übernimmt der Veranstalter. Die Trödler\*innen sind für den standsicheren Aufbau der Stände insbesondere die windsichere Befestigung und Montage selbst verantwortlich und haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch seine/ihre Ausstellungsaufbauten oder seine Ausstellungsgüter entsteht und stellt den Veranstalter ausdrücklich von allen Schadenersatzansprüchen frei.

### **11. Reinigung:**

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Ausstellungsgeländes.

Die Reinigung der Stände obliegt den Aussteller\*innen und muss vor Ausstellungsbeginn beendet sein. Am Stand angefallener Müll sowie sämtliche nicht verkaufte Ware sind von den Aussteller\*innen selbst wieder mitzunehmen. Bei nicht gereinigt verlassenen Standplatz wird von dem entsprechenden Aussteller\*innen ein Reinigungsentgelt in Höhe von 25,00 EUR erhoben.

Die vorhandenen Mülltonnen sind ausschließlich zur Entsorgung von normalem Müll und nicht zur Entsorgung von restlicher Trödelware oder Verpackung zu benutzen.

Nicht abgeholte, liegen gelassene oder vergessene Waren darf der Veranstalter entsorgen. Der Veranstalter behält sich vor, für die Entsorgung Kosten geltend zu machen.

### **12. Darbietungen und akustische Übertragungen, Werbung:**

Eine Produktwerbung durch Darbietungen, Übertragungen oder Durchsagen ist nicht gestattet. Werbung durch Verteilen von Drucksachen oder Aufstellen von Schildern sowie die Ansprache der Besucher\*innen ist ebenfalls nicht gestattet. Verteilung von Werbemitteln für andere Ausstellungen und Veranstaltungen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters erlaubt.

### **13. Fotografieren und Zeichnen:**

Gewerbsmäßiges Zeichnen und Fotografieren auf dem Ausstellungsgelände bedürfen der Genehmigung des Veranstalters.

### **14. Hausrecht:**

Auf dem Ausstellungsgelände übt der Veranstalter das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Veranstalters und seinen Mitarbeiter\*innen ist unbedingt Folge zu leisten.

## **MARKTORDNUNG FLÖHCHEN**

### **15. Parkregelungen:**

Der Zutritt zum Ausstellungsgelände erfolgt ausschließlich über den Eingang Tor Parkcafé zwischen 09.00 Uhr und 09.30 Uhr. Vor 09.00 Uhr ist kein Einlass möglich. Aussteller\*innen, die nach 09.30 Uhr eintreffen, erhalten keinen Einlass mehr. Der Zutritt zum Standaufbau erfolgt ausschließlich zu Fuß. Alle Gegenstände (Ware, Verkaufstisch, Decke, etc.) müssen getragen werden bzw. können mit leichten (Bollerwagen) Wagen oder einachsigen Karren transportiert werden.

### **16. Standaufbau:**

Die Händler\*innen haben für einen sicheren und ordentlichen Stand Sorge zu tragen. Der Aufbau erfolgt so, dass für die Besucher\*innen eine Durchgangsstraße (Rettungsweg) von 3,50 m entsteht.

### **17. Parkeintritt:**

Die Aussteller\*innen und maximal zwei Begleitpersonen entrichten den jeweils gültigen regulären Tageseintritt.

### **18. Datenschutz**

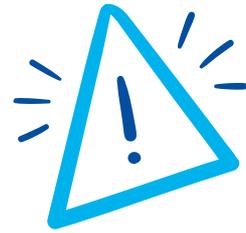
Die im Rahmen der Antragstellung erhobenen persönlichen Daten werden vom Westfalenparkbüro ausschließlich zum Zweck der Organisation der Teilnahme am Trödelmarkt nach den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW verarbeitet.

### **19. Mündliche Vereinbarungen:**

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

### **20. Gerichtsstand und Erfüllungsort:**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dortmund.



## **VERHALTEN IM NOTFALL ANWEISUNGEN FÜR AUSSTELLER/HÄNDLER**

Liebe Händler\*innen,  
sollte sich im Veranstaltungsverlauf eine Wetterlage entwickeln, die mit Gefahren verbunden ist (Sturm, Gewitter, Blitzschlag), müssen Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden.

Ggf. ist – nach Auskunft der Wetterdienste – noch genügend Zeit für eine geordnete Beendigung der Veranstaltung. Dann organisieren wir die Einfahrt mit Fahrzeugen, einen kontrollierten Abbau der Stände und eine zügige Ausfahrt.

Wenn sich jedoch eine akut gefährliche Wetterlage aufbaut und bei nicht witterungsbedingten Notfällen werden wir die sofortige Räumung des Veranstaltungsgeländes veranlassen.

Dann müssen Sie den Park umgehend zu Fuß und ohne Ihre Waren und Aufbauten verlassen.

Zu Ihrer Sicherheit und der Sicherheit Anderer sind die u. a. und sämtliche Anweisungen des Westfalenparkpersonals und der Ordner\*innen unverzüglich zu befolgen:

Räumung/Evakuierung bei Notfall und Unwetter:

- Achten Sie auf MEGAPHONDURCHSAGEN
- KEIN ABBAU von Ständen und KEINE MITNAHME von Waren
- KEIN FAHRVERKEHR bis zur Freigabe durch die Veranstaltungsleitung
- Begeben Sie sich sofort zum Ausgang Parkakademie und suchen Schutz in Ihrem Fahrzeug
- **Nach der Räumung:** Sie können sich nach Beendigung des Räumungsgrundes über die weiteren Abläufe per Telefonansage unter Tel. (0231) 50- 2 61 00 informieren.
- Der Park bleibt geschlossen. **Die Veranstaltung wird nicht wieder aufgenommen.** Je nach Lage ist nach einem Unwetter ggf. ein Abtransport der Stände mit dem Fahrzeug möglich. Sofern die Sicherheit nicht gegeben ist, bleibt der Park geschlossen und ein Sicherheitsdienst vor Ort.
- Die Abholung der Stände etc. wird anschließend organisiert. Sie erhalten die Informationen dazu unter der o. a. Telefonnummer bzw. per Mail, sobald der Park wieder befahrbar ist bzw. betreten werden kann.